

28. XI. 1917

6
242

Bericht des Finanzausschusses.

Heute wurde der Bericht des Finanzausschusses über die Kriegsteuer (Referent Dr. Steinwender) ausgelesen. Wie bekannt, hat der Finanzausschuß kürzlich beschlossen, die Abänderungen des Herrenhauses an dem Gesetze über die Kriegsteuer, insbesondere die Eliminierung der Rückwirkung auf das Jahr 1916 und die ungleichmäßige Besteuerung von Gesellschaften und Einzelpersonen abzulehnen und an dem ursprünglichen Gesetze des Abgeordnetenhauses festzuhalten.

Der Ausschussreferent führt zur Begründung dieses Standpunktes in seinem heute vorliegenden Referat insbesondere an: Die Ablehnung der Rückwirkung auf das Jahr 1916 würde einen sehr bedeutenden Entgang für die Staatsfinanzen bedeuten. So würde zum Beispiel eine Einzelperson bei einem Mehreinkommen von einer Million nur 394,500 K. anstatt 547,500 K. zu entrichten haben. Noch größer wären die Unterschiebe bei den Gesellschaften. Bei einem Kapital von 20 Millionen und einem Kriegsgewinn von einer Million würde zu zahlen sein:

Nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses 547,500 K., nach dem Beschlusse des Herrenhauses 220,000 K., ohne Rückwirkung nach der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 100,000 K. Der Entgang wäre um so größer, als in das Jahr 1916 weit höhere Kriegsgewinne fielen als in das Jahr 1917.

Andererseits würden wieder zahlreiche, minder geldkräftige Einzelpersonen geschädigt werden, für welche der Beschluß des Abgeordnetenhauses Erleichterungen oder völlige Befreiungen geschaffen hat. Nach der Auffassung des Herrenhauses spricht

gegen eine Rückwirkung das allgemeine Bedenken gegen jede Rückwirkung von Gesetzen, insbesondere aber das „natürliche Recht des Staatsbürgers“ gegen eine Nachbesteuerung. Ein solches allgemeines Bedenken soll gewiß nicht in Abrede gestellt werden, dagegen wird das „natürliche Recht des Staatsbürgers“, das während des Krieges bei jedem einzelnen tausendfach verletzt wurde, wohl auch beim Steuerzahler gegen das höhere Recht des Staates zurückzutreten haben. Wir tun übrigens nichts anderes, als was reichere Staaten vor uns getan haben. In England wurde durch ein Gesetz vom 19. Juli 1915 die Mehrgewinnsteuer rückwirkend auf ein Jahr erhöht, im Deutschen Reiche erfolgte die Erhöhung durch ein Gesetz vom 9. April 1917 rückwirkend bis zum August 1914. Dem Vorbilde dieser beiden Staaten zu folgen, wird für uns ebenso zulässig wie nützlich sein.

Weiter wendet sich der Bericht gegen die Begünstigungen der Gesellschaften und schließt wie folgt: „Das Abgeordnetenhaus bleibt bei seinen Beschlüssen und erwartet, daß das Herrenhaus insbesondere auch die durch die ungarische Regierung eingeschlagene Aenderung berücksichtigen werde.“

Zu allen andern vom Herrenhause beschlossenen Abänderungen wird die Zustimmung beantragt, obwohl insbesondere die Bestimmung betreffend die Behandlung von Portefeuilleaktien wesentlichen Bedenken unterliegt.“